

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 1. Juli 2015

78. Stück

508. Änderung des Entwicklungsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

509. Änderung der Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Innsbruck

510. Änderung des Satzungsteils „Akademische Ehrungen“

511. Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“

512. Verlautbarung der Aufassung von Universitätslehrgängen

513. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

514. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

515. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

516. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

517. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

518. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

519. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb: Büro des Rektors der Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck. Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Johannes Weber

520. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
521. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
522. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
523. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
524. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
525. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
526. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
527. Anschubfinanzierung für Projekteinreichungen im Bereich Digital Humanities
528. Ausschreibung: Preis des Fürstentums Liechtenstein 2015 für wissenschaftliche Forschung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck
529. An der Akademie der bildenden Künste Wien gelangt folgende Stelle zur Ausschreibung:
530. An der Akademie der bildenden Künste Wien gelangt folgende Stelle zur Ausschreibung:
531. An der Akademie der bildenden Künste Wien gelangt folgende Stelle zur Ausschreibung:
532. Hinweis zur Ausschreibung von Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sowie von Stellen des allgemeinen Universitätspersonals

508. Änderung des Entwicklungsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002 nach Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats vom 23.6.2015 den Entwicklungsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck 2010-2015, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 02. Juli 2009, 103. Stück, Nr. 373, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 6. Mai 2015, 23. Stück, Nr. 347, wie folgt geändert:

In Teil II.1.1 Forschung und Entwicklung wird in die unter Ziel 2 Fortsetzung der Profilbildung: Schwerpunktsetzung angeführte Tabelle Forschungszentren der Universität Innsbruck folgendes Forschungszentrum (entsprechend der alphabetischen Reihenfolge) neu aufgenommen:

Forschungszentrum "Migration und Globalisierung"

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk

Rektor

Für den Universitätsrat:

em. o. Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal

Vorsitzender

509. Änderung der Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Innsbruck

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 22 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 mit Genehmigung des Universitätsrats vom 23. Juni 2015 seine Geschäftsordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 15. März 2012, 18. Stück, Nr. 166, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt vom 05. November 2014, 5. Stück, Nr. 50, wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 1 wird hinzugefügt:

19. Maßnahmen gemäß dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung, insbesondere die Einsetzung eines/einer dem Rektor direkt unterstellten Strahlenschutzbeauftragten und Ermächtigung derselben/desselben zur Erteilung von unmittelbarer Anordnungen und Weisungen in diesem Bereich.

Für das Rektorat:

Rektor Univ.-Prof. i. R. Dr. Dr. h. c. mult.
Tilmann Märk

Für den Universitätsrat:

em. o. Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal
Vorsitzender

510. Änderung des Satzungsteils „Akademische Ehrungen“

Der Senat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 19 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 auf Vorschlag des Rektorats den Satzungsteil „Akademische Ehrungen der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck“, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 11. Jänner 2005, 19. Stück, Nr. 66, wie folgt geändert:

Der § 13 wird ersetzt durch folgende Neuformulierung:

„§ 13. (1) Alle akademischen Ehrungen erlöschen durch Verzicht, Widerruf oder den Tod der/des Geehrten.

(2) Der Widerruf kann durch einen einstimmigen Beschluss des Rektorats nach einer gemeinsamen Sitzung mit dem Beratungsgremium gemäß § 3 erfolgen, wenn sich die betreffende Persönlichkeit als dieser Auszeichnung nicht mehr würdig erwiesen hat oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist.

(3) Die Entscheidung über den Widerruf und die Begründung sind der betroffenen Person umgehend nachweislich mitzuteilen sowie ihr die Führung des Ehrentitels und das Tragen allfällig verliehener Auszeichnungen zu untersagen. Allfällig überreichte Urkunden und Auszeichnungen sind einzuziehen.

(4) Die Widerrufsmöglichkeit erstreckt sich auch auf akademische Ehrungen der Universität Innsbruck, die auf Grund früherer Regelungen verliehen worden sind.“

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. i. R. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk

Rektor

Für den Senat:

o. Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

Vorsitzender

511. Änderung des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“

Der Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 und 4 Universitätsgesetz 2002“ wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 3. Feber 2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 6. Mai 2015, 23. Stück, Nr. 349, wird wie folgt geändert:

1. *In § 14 Abs.2 wird folgende Z 4 neu eingefügt:*

„4. assoziierte Professorinnen und Professoren der Universität Innsbruck gemäß § 27 Abs. 5 Kollektivvertrag;“

Die bisherigen Z 4 bis 6 werden zu Z 5 bis 7.

2. *In § 25 Abs.2 wird folgende Z 4 neu eingefügt:*

„4. assoziierte Professorinnen und Professoren der Universität Innsbruck gemäß § 27 Abs. 5 Kollektivvertrag sofern diese nicht bereits gemäß (1) prüfungsberechtigt sind;“

Die bisherigen Z 4 bis 7 werden zu Z 5 bis 8.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. i. R. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk

Rektor

Für den Senat:

o. Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

Vorsitzender

512. Verlautbarung der Auflassung von Universitätslehrgängen

Gemäß § 37 Abs. 4 des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt vom 03.02.2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt vom 06.05.2015, 23. Stück, Nr. 349, wird der Universitätslehrgang

Lichtgestaltung

aufgelassen.

Für das Rektorat:

o. Univ.-Prof. Dr. Roland Psenner

Vizekanzler für Lehre und Studierende

513. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Ökologie hat Dipl.-Ing. Dr. Lair Georg Johann bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Auswirkung von Dürreereignissen auf die Bodenstruktur in subalpinen Mähwiesen" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ruben Sommaruga

Leiter der Organisationseinheit Institut für Ökologie

514. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Gestaltung hat Dipl.-Ing. Dr. Sidoroff Eric bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Konzeptentwicklung Ausstellungsprojekt WNF-Besucherzentrum Naters, Schweiz" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

o. Univ.-Prof. Stefano De Martino

Leiter der Organisationseinheit Institut für Gestaltung

515. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Infrastruktur hat Dipl.-Ing. Dr. Sitzenfrei Robert bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Messkampagne ABA Götzens" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Rauch

Leiter der Organisationseinheit Institut für Infrastruktur

516. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Forschungsinstitut für Limnologie, Mondsee hat Dr. Lamatsch Dunja bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr als Projektleiterin verantwortlich übertragenen Projektes "Genetische Identifizierung verschiedener Gambusia-Arten aus Mexiko" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

assoz. Prof. Mag. Dr. Rainer Kurmayer

Leiter der Organisationseinheit Forschungsinstitut für Limnologie, Mondsee

517. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Ökologie hat Dr. Staudacher Karin bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr als Projektleiterin verantwortlich übertragenen Projektes "Evaluating pros and cons of two molecular approaches to track the diet of carabid beetles in cereal crops" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ruben Sommaruga

Leiter der Organisationseinheit Institut für Ökologie

518. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Strategisches Management, Marketing und Tourismus hat Mag. Dr. Botschen Günther bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projekte

"Netzwerk Tirol Stiftungsassistentz - Retail Management Education and Research Laboratory",

"Spendenkonto Handel"

notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Kurt Matzler

Leiter der Organisationseinheit Institut für Strategisches Management, Marketing und Tourismus

519. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Konstruktion und Materialwissenschaften hat Mag. Dr. Unterberger Seraphin bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "BlackCity" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Michael Flach

Leiter der Organisationseinheit Institut für Konstruktion und Materialwissenschaften

520. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Fachdidaktik hat Spöttl Carol bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr als Projektleiterin verantwortlich übertragenen Projektes "Looking into listening: Using eye-tracking to establish the cognitive validity of the Aptis Listening Test" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Barbara Hinger

Leiter der Organisationseinheit Institut für Fachdidaktik

521. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Psychologie hat Univ.-Prof. Dr. Bänninger-Huber Eva bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr als Projektleiterin verantwortlich übertragenen Projektes "12. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Psychologie" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

ao. Univ.-Prof. Dr. Karl Leidlmair

Leiter der Organisationseinheit Institut für Psychologie

522. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Botanik hat Univ.-Prof. Dr. Erschbamer Brigitta bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr als Projektleiterin verantwortlich übertragenen Projektes "Phytomassenproduktion und Bodenchemie von beweideten Rasen und Niedermooren in Obergurgl" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Klaus Dieter Oeggel

Leiter der Organisationseinheit Institut für Botanik

523. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Strategisches Management, Marketing und Tourismus hat Univ.-Prof. Mag. Dr. Peters Mike bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Employer brands als kommunikative Schnittstelle zwischen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Kurt Matzler

Leiter der Organisationseinheit Institut für Strategisches Management, Marketing und Tourismus

524. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Botanik hat Univ.-Prof. Mag. Dr. Schönswetter Peter bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Förderung Talente: Wie entstehen an unterschiedliche Standorte angepasste Pflanzen?" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Klaus Dieter Oeggel

Leiter der Organisationseinheit Institut für Botanik

525. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für LehrerInnenbildung und Schulforschung hat Univ.-Prof. Mag. Dr. Schratz Michael bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "European Joint Doctorate in Teacher Education" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Kraler

Leiter der Organisationseinheit Institut für LehrerInnenbildung und Schulforschung

526. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Informatik hat Univ.-Prof. Mag. Dr.-Ing. Böhme Rainer bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm als Projektleiter verantwortlich übertragenen Projektes "Economic Impacts of Cybercrime" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Ruth Breu

Leiter der Organisationseinheit Institut für Informatik

527. Anschubfinanzierung für Projekteinreichungen im Bereich Digital Humanities

Die Disziplin der Digital Humanities setzt in jüngster Zeit auf digitale Ressourcen, Methoden und Arbeitsweisen.

Um interessierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Innsbruck den Einstieg in diesen aufstrebenden Bereich zu ermöglichen, werden entsprechende Projekte von der Universität unterstützt. Gefördert werden Initiativen mit maximal € 5.000,- die Vorbereitungsarbeiten („Vorprojekt“) für künftige Projektanträge („Folgeprojekt“) im Bereich Digital Humanities ermöglichen.

Es gelten die folgenden Antragsbedingungen:

- Antragsberechtigt sind alle WissenschaftlerInnen (UniversitätsprofessorInnen und wissenschaftliche MitarbeiterInnen) der Universität Innsbruck
- Kooperationen mit anderen Institutionen sind möglich, die Fördergelder stehen aber nicht zur Finanzierung der KooperationspartnerInnen zur Verfügung.
- Der/Die AntragsstellerIn verpflichtet sich nach Abschluss des Vorprojekts zur Ausarbeitung und Einreichung eines Folgeprojekts. Bereits bei der Beantragung des Vorprojekts muss dargestellt werden, bei welchem Geldgeber das Folgeprojekt eingereicht werden soll.
- Das Mindestfördervolumen des Folgeprojekts muss Euro 50.000,- betragen. Mögliche Einreichstellen sind dabei insbesondere FWF, ÖNB, ÖAW, EU, Euregio, Wettbewerbsausschreibung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, Interreg. Nicht gefördert

werden Vorprojekte, die zu Folgeanträgen beim TWF oder bei internen Fördermaßnahmen der Universität Innsbruck führen sollen.

- Fristen
 - Beginn des Vorprojekts: spätestens 2 Monate nach Bewilligung
 - Laufzeit des Vorprojekts: maximal 6 Monate
 - Frist für die Einreichung des Folgeprojekts: maximal weitere 6 Monate nach Abschluss des Vorprojekts.
- Kosten:
 - Gefördert werden Personalkosten, Reisekosten, Drittaufträge in geringem Ausmaß, Sachkosten
 - Nicht gefördert werden Gerätekosten (über 400 Euro).

Formalkriterien:

- Der Antrag besteht aus einem Formblatt und einem formlosen Teil.
- Der Antrag muss in die Projektdatenbank der Universität Innsbruck eingegeben werden; die beiden Antragsteile müssen hochgeladen werden.
- Der formlose Teil soll auf maximal 5 Seiten eine Beschreibung des Vorprojekts (inkl. einer Darstellung, warum das Vorprojekt für die Einreichung des Folgeprojekts notwendig ist), der Methode, der internen und externen Kooperationen, einen Zeit- und Kostenplan, sowie eine kurze Beschreibung des geplanten Folgeprojekts enthalten.
- Sollten Aspekte des Datenschutzes oder ethische Aspekte (z.B. Befragung von Personen) berührt werden, sind die zuständigen Stellen an der Universität während des Vorprojekts zu kontaktieren.
- Rechtliche Fragen (z.B. Urheberrechte) sind ebenso während des Vorprojekts abzuklären.
- Vor Ende des Vorprojekts ist ggf. nachzuweisen, dass zu den Themen (Langzeit)Archivierung oder Hard-/Softwaresysteme mit dem ZID und/oder der ULB Rücksprache gehalten wurde.
- Am Ende des Vorprojekts ist eine Projektabrechnung und der Folgeantrag (inkl. Nachweis der Abgabe des Folgeantrags) im VR für Forschung einzureichen.

Projektbewilligung:

- Begutachtet wird durch die Vizerektorin für Forschung und das projekt.service.büro.
- Begutachungskriterien sind eine nachvollziehbare Darstellung des Vorprojekts und des Folgeprojekts, die Nachvollziehbarkeit des Kosten- und Zeitplans sowie die Notwendigkeit und der Mehrwert des Vorprojekts für die Einreichung des Folgeprojekts. Das Projekt sollte einen Beitrag zur DH-Forschung an der Universität Innsbruck liefern.

Ansuchen sind bis spätestens

Mittwoch, 30. September 2015

durch den/die zuständige/n Projektdatenbankbeauftragte/n in die Projektdatenbank einzutragen und die kompletten Antragsunterlagen (Antragsformular inkl. aller Beilagen) in elektronischer Form in die Datenbank zu laden.

Zusätzlich sind **ANSUCHEN** (in Papierform) unter Verwendung des im Internet unter <http://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2015/digital-humanities/ausschreibung.html> erhältlichen Antragsformulars binnen derselben Frist (30. September 2015, Einlangen hier!) an das **Vizerektorat für Forschung der Universität Innsbruck, Innrain 52, 6020 Innsbruck**, zu richten.

Univ.-Prof. Dr. Sabine Schindler

Vizerektorin für Forschung

528. Ausschreibung: Preis des Fürstentums Liechtenstein 2015 für wissenschaftliche Forschung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck

Das Fürstentum Liechtenstein schreibt für das Jahr 2015 den "Preis des Fürstentums Liechtenstein für wissenschaftliche Forschung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck (Liechtenstein-Preis)" aus. Die Gesamtsumme des Preises von € 7.500,- wird an eine(n) oder mehrere PreisträgerInnen (Mindestbetrag für einen Preis: € 2.500,-) vergeben werden, im Normalfall werden zwei Preise an Mitglieder der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und einer an ein Mitglied der Medizinischen Universität Innsbruck verliehen. An dieselbe Person kann der Preis nur einmal vergeben werden.

Dieser Preis wird an DozentInnen, wissenschaftliche MitarbeiterInnen (an einer Institution einer der beiden Universitäten) sowie an Studierende aller Fakultäten der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck als Anerkennung für *herausragende* wissenschaftliche Forschung verliehen.

Es können sowohl wissenschaftliche Arbeiten (max. 3 Artikel), die in den letzten vier Kalenderjahren an der Leopold-Franzens-Universität oder der Medizinischen Universität Innsbruck fertiggestellt bzw. publiziert wurden, als auch wissenschaftliche Projekte eingereicht werden. Bei wissenschaftlichen Projekten bildet ein enger thematischer Bezug zu Liechtenstein eine Voraussetzung zur Einreichung.

ANSUCHEN sind bis spätestens

Donnerstag, 20. August 2015 (Einlangen hier!)

mit den erforderlichen Unterlagen wie folgt einzureichen:

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck	
Einreichsstelle	per Post an das Büro der Vizerektorin für Forschung, MMag. Gundula Schwinghammer, 6020 Innsbruck, Innrain 52 erbeten.
Ansuchen	1-fach + elektronische Version (CD)
Antragsformular unter	http://www.uibk.ac.at/ffq/forschungsfoerderung/2015/liechtenstein/ausschreibung.html

Medizinische Universität Innsbruck	
Einreichung	Online unter: http://fld.i-med.ac.at/gar
Informationen	Servicecenter Evaluation & Qualitätsmanagement, Eva Mayrgündter Tel. 0512/9003-70091; E-Mail: gm@i-med.ac.at ; Web: http://www.i-med.ac.at/qm

Es wird darauf hingewiesen, dass wissenschaftliche Projekte bzw. wissenschaftliche Arbeiten, die bereits von der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck bzw. der Medizinischen Universität Innsbruck ausgezeichnet wurden, im Regelfall nicht ein zweites Mal mit einem Preis bedacht werden.

Bei Projekten ist insbesondere auch anzuführen, bei welchen anderen Institutionen das wissenschaftliche Projekt ebenfalls zur Förderung eingereicht wurde oder werden wird und mit welchem Betrag oder welchen Beträgen das Projekt bereits gefördert wurde.

Richtlinien

für die Verleihung des Preises des Fürstentums Liechtenstein für wissenschaftliche Forschung an der Universität Innsbruck (Liechtenstein-Preis)

Im Rahmen des Statuts der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 22. Oktober 1982 zur Verleihung des Preises des Fürstentums Liechtenstein für wissenschaftliche Forschung an der

Universität Innsbruck gelten folgende Richtlinien, die erstmals am 27. Juni 1985 vom Akademischen Senates der Universität Innsbruck beschlossen wurden und nunmehr aufgrund des Inkrafttretens des UG 2002 neu festgelegt wurden:

- § 1. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein verleiht an DozentInnen, wissenschaftliche MitarbeiterInnen und Studierende aller Fakultäten der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck einen Preis als Anerkennung für hervorragende wissenschaftliche Forschung („Liechtenstein-Preis“).
- § 2. (1) Der Preis wird von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an diejenige Person oder an diejenigen Personen verliehen, die ihr vom zuständigen Rektoratsmitglied für Forschung nach Vorbereitung durch ein Beratungsgremium vorgeschlagen werden. Den diesbezüglichen Beratungen des Beratungsgremiums kann eine von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein bestellte Vertretung beigezogen werden.
- (2) Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein oder eine von ihr bestellte Stellvertretung überreicht den Preis im Rahmen einer akademischen Feier an der Universität Innsbruck bzw. im Fürstentum Liechtenstein.
- § 3. Der Preis wird als Anerkennung für eine bereits erbrachte wissenschaftliche Leistung oder zur Förderung eines wissenschaftlichen Projektes vergeben. Bei der Auswahl der PreisträgerInnen ist diese doppelte Zielsetzung des Preises zu berücksichtigen.
- § 4. (1) Der Preis besteht in einem Geldbetrag bis zu € 7.500,--. Dieser Betrag kann für eine wissenschaftliche Arbeit oder anteilig für mehrere wissenschaftliche Arbeiten vergeben werden. Bei Gemeinschaftsarbeiten wird der Preis an den/die hauptverantwortliche/n Autor/in bzw. an den/die Leiter/in des Projekts vergeben.
- (2) Bei einer Aufteilung auf mehrere PreisträgerInnen soll der einzelne Anteil nicht weniger als € 2.500,-- betragen.
- (3) An dieselbe Person kann der Preis nur einmal vergeben werden.
- (4) Die Urheberrechte der PreisträgerInnen bleiben unberührt.
- § 5. Bei bereits erbrachten wissenschaftlichen Leistungen darf die Fertigstellung oder die Veröffentlichung der Arbeit im Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als vier Jahre zurückliegen. Arbeiten mit einem thematischen Bezug zu Liechtenstein genießen gegenüber anderen bei gleicher wissenschaftlicher Qualität Vorrang.
- § 6. (1) Für geplante, aber noch nicht fertig gestellte Arbeiten bildet der thematische Bezug zu Liechtenstein eine Bewerbungsvoraussetzung.
- (2) Die Darstellung des Projektes muss ein klares und detailliertes Konzept mit Zeitplan aufzeigen. Das Forschungsziel und die zur Erreichung dieses Ziels notwendig erscheinende Methode müssen aus der Darstellung hervorgehen. Allfällige Bezüge zu früheren Arbeiten des Bewerbers oder zu denen anderer Autoren sind ausführlich durch Literaturangaben herzustellen.
- (3) Bei der Förderung können die laufenden Ausgaben (z. B. Verbrauchsmaterial, Reisekosten), Personalkosten, Kosten für die Anschaffung von Geräten und Literatur sowie Druckkosten u. dgl. in Betracht gezogen werden. Die Kosten sind genau aufzuschlüsseln. Honorare für den/die FörderungswerberIn selbst sowie für wissenschaftliches Personal im Bundesdienst kommen nicht in Betracht. Für Geräte sind zwei Konkurrenzangebote vorzulegen. Für Ansuchen um Druckkostenbeiträge ist anzuführen, ob hierfür auch bei anderen Stellen angesucht werden kann und warum eine Publikation der wichtigsten Resultate nicht in Fachzeitschriften, die keine Druckkostenbeiträge verlangen, erfolgen kann.
- (4) Ein geplantes Projekt soll spätestens ein halbes Jahr nach der

Preisverleihung begonnen und binnen zwei Jahren beendet werden. Über den Arbeitsfortschritt ist der/dem zuständigen VizerektorIn für Forschung ein Jahr nach Preisverleihung ein Zwischenbericht und nach Abschluss der Arbeit ein Endbericht vorzulegen. Die Liechtensteinische Vertretung (§ 2. Abs. 1) nimmt die Berichte für die Regierung des Fürstentums Liechtenstein entgegen.

- § 7. Für den Fall der Nichterfüllung der Bestimmungen des Statuts oder dieser Richtlinien behält sich die Regierung des Fürstentums Liechtenstein das Recht vor, unter Anhörung des Rektors den verliehenen Preis ganz oder teilweise zurückzuverlangen.
- § 8. Die Rektorate beider Universitäten laden jeweils auf Ersuchen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Bewerbung um den Preis ein. Die Ausschreibung ergeht an alle AssistentInnen und an die Hochschülerschaft, welche die Studierenden in geeigneter Weise informiert. Darüber hinaus sollen Hinweise an den Amtstafeln der Dekanate, Rektorate und an anderen geeigneten Stellen auf den Liechtenstein-Preis aufmerksam machen.
- § 9. (1) Bewerbungen sind im Wege des Vizerektorats für Forschung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck bzw. des Servicecenters für Evaluation & Qualitätssicherung der Medizinischen Universität Innsbruck einzubringen.
- (2) Wahlweise können eingereicht werden:
1. eine wissenschaftliche Arbeit, die in den letzten vier Jahren an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck bzw. der Medizinischen Universität Innsbruck fertig gestellt oder publiziert wurde, oder
 2. ein wissenschaftliches Projekt mit einem thematischen Bezug zu Liechtenstein.
- (3) Bei Gemeinschaftsarbeiten kann der hauptverantwortliche Autor / die hauptverantwortliche Autorin im Einvernehmen mit den MitautorInnen einreichen. Studierende können sich auch nach Abschluss ihres Studiums bewerben.

Univ.-Prof. Dr. Sabine Schindler
Vizerektorin für Forschung

Univ.-Prof. Dr. Christine Bandtlow
Vizerektorin für Forschung und
Internationales

529. An der Akademie der bildenden Künste Wien gelangt folgende Stelle zur Ausschreibung:

Senior Lecturer

ab 1. Oktober 2015 im Beschäftigungsausmaß von 37,5% (15 Wstd) am Institut für das Künstlerische Lehramt IKL, Studienrichtung Kunst und Bildung/Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung. Die Stelle wird befristet für fünf Jahre ausgeschrieben.

Kerninhalt der Studienrichtung Kunst und Bildung/Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung ist künstlerisches Arbeiten sowie die Vermittlung von Kunst in schulischen und außerschulischen Zusammenhängen. Der Schwerpunkt des Studiums liegt auf zeitgenössischer Kunst, die gesellschaftlich involviert ist. Künstlerische Praxis wird verbunden mit Kunstvermittlung, Kunstdidaktik sowie Positionen der Theorie gelehrt. Der Aufgabenbereich umfasst die Abhaltung von Lehrveranstaltungen (im Ausmaß von 8 SWS lit. b/Semester) mit Schwerpunkt auf Didaktik der Kunst und der Kunstvermittlung mit folgenden Ausrichtungen: kritische Kunstvermittlung, feministische, intersektionale, migrationsgesellschaftliche Positionen in der Kunstdidaktik.

Anstellungsvoraussetzung:

- Ein für die Verwendung in Betracht kommendes abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium
- ausgezeichnete Deutsch- und sehr gute Englischkenntnisse
- Berufspraxis als Lehrer_in für Bildnerische Erziehung im sekundären Bereich
- Nachweis der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im tertiären Bereich im Ausmaß von mindestens zwei Semestern und/oder Nachweis der Lehre in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung/Museumsdidaktik und/oder Nachweis eines abgeschlossenen zertifizierter Lehrgang in Hochschuldidaktik und/oder vergleichbarer hochschuldidaktischer Ausbildung

Gewünschte Qualifikationen:

- Hervorragende Kenntnisse im Bereich der zeitgenössischen Kunst
- Hervorragende Kenntnisse in Kunstdidaktik und Kunstvermittlung mit Schwerpunkt auf kritischer Kunstvermittlung, Feminismus, Intersektionalität, Migrationsgesellschaft
- Interesse an Bildungsfragen und schulischen wie außerschulischen Lehr- und Lernkontexten
- Interesse an aktuellen gesellschaftspolitischen Transformationsprozessen
- Fähigkeit zu Teamarbeit und Kommunikationsbereitschaft
- Didaktische Kompetenz

Der monatliche Bruttobezug nach dem Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer_innen der Universitäten in der Gehaltsgruppe B1 beträgt derzeit Euro 998,6 bei einem Beschäftigungsausmaß von 15 Stunden pro Woche.

Interessent_innen bewerben sich bitte bis 16.07.2015 unter: www.akbild.ac.at/jobs

Die Akademie der bildenden Künste Wien strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen im künstlerischen und wissenschaftlichen Personal und in Leitungspositionen an und ersucht nachdrücklich um Bewerbungen von qualifizierten Frauen, die bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen werden. Gleichfalls verpflichtet sich die Akademie der bildenden Künste Wien zu antidiskriminierenden Maßnahmen in der Personalpolitik.

Die Bewerber_innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Mag. Evelyn Barovsky

Rechts- und Personalabteilung

530. An der Akademie der bildenden Künste Wien gelangt folgende Stelle zur Ausschreibung:

Senior Lecturer

ab 1. Oktober 2015 im Beschäftigungsausmaß von 37,5% (15 Wstd) am Institut für das Künstlerische Lehramt IKL, Studienrichtung Kunst und Bildung/Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung. Die Stelle wird befristet für fünf Jahre ausgeschrieben.

Kerninhalt der Studienrichtung Kunst und Bildung/Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung ist künstlerisches Arbeiten sowie die Vermittlung von Kunst in schulischen und außerschulischen Zusammenhängen. Der Schwerpunkt des Studiums liegt auf zeitgenössischer Kunst, die gesellschaftlich involviert ist. Künstlerische Praxis wird verbunden mit Kunstvermittlung, Kunstdidaktik sowie Positionen der Theorie gelehrt. Der Aufgabenbereich umfasst die Abhaltung

von Lehrveranstaltungen (im Ausmaß von 8 SWS lit. b/Semester) mit Schwerpunkt auf Kunstunterricht, künstlerischer Kunstvermittlung und künstlerischen kollaborativen Praxen.

Anstellungsvoraussetzung:

- Ein für die Verwendung in Betracht kommendes abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium
- ausgezeichnete Deutsch- und sehr gute Englischkenntnisse
- Nachweis der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im tertiären Bereich im Ausmaß von mindestens zwei Semestern

Gewünschte Qualifikationen:

- Eigenständige künstlerische Praxis
- Hervorragende Kenntnisse sowie Erfahrungen im Bereich der zeitgenössischen Kunst und der kritischen Kunstvermittlung
- Erfahrung in institutioneller Zusammenarbeit zwischen Kunst- und Bildungseinrichtungen
- Interesse an Bildungsfragen sowie gesellschaftspolitischen Transformationsprozessen
- Fähigkeit zu Teamarbeit und Kommunikationsbereitschaft
- Didaktische Kompetenz

Der monatliche Bruttobezug nach dem Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer_innen der Universitäten in der Gehaltsgruppe B1 beträgt derzeit Euro 998,6 bei einem Beschäftigungsausmaß von 15 Stunden pro Woche.

Interessent_innen bewerben sich bitte bis 16.07.2015 unter: www.akbild.ac.at/jobs

Die Akademie der bildenden Künste Wien strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen im künstlerischen und wissenschaftlichen Personal und in Leitungspositionen an und ersucht nachdrücklich um Bewerbungen von qualifizierten Frauen, die bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen werden. Gleichfalls verpflichtet sich die Akademie der bildenden Künste Wien zu antidiskriminierenden Maßnahmen in der Personalpolitik.

Die Bewerber_innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Mag. Evelyn Barovsky

Rechts- und Personalabteilung

531. An der Akademie der bildenden Künste Wien gelangt folgende Stelle zur Ausschreibung:

Universitätsprofessur

gem. § 99 Universitätsgesetz 2002 für Architektorentwurf am Institut für Kunst und Architektur (IKA) im vollen Beschäftigungsausmaß ab 15.02.2016 für 1 Jahr.

Die Architekturausbildung am IKA beruht auf einer interagierenden Struktur aus fünf Plattformen, die je einen spezifischen Schwerpunkt bilden. Diese fünf Plattformen sind: Analoge Digitale Produktion (ADP), Tragkonstruktion Material Technologie (CMT), Ökologie Nachhaltigkeit Kulturelles Erbe (ESC), Geschichte Theorie Kritik (HTC), Geographie Landschaften Städte (GLC).

Gewünschte Qualifikationen:

Die Bewerber_innen sollen Expertise im Bereich Architektorentwurf und einen fachlichen Schwerpunkt in mindestens einer der fünf Plattformen nachweisen.

Voraussetzungen für die Bewerbung:

- Qualifikation als Architekt_in mit einem entsprechenden abgeschlossenen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschulabschluss;
- Nachweis einer international anerkannten hochqualifizierten Entwurfs- und Baupraxis oder Nachweis entsprechender wissenschaftlicher und künstlerischer Leistungen;
- Universitäre Lehrerfahrung im Bereich mindestens einer der fünf oben genannten Wissensbereiche; – ausgezeichnete Englisch- und/oder Deutschkenntnisse.

Zur Lehrverpflichtung gehören Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 14 Unterrichtsstunden pro Woche.

Der monatliche Bruttobezug nach dem Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten in der Gehaltsgruppe A1 beträgt derzeit Euro 4.782,40.

Interessent_innen bewerben sich bitte bis 30.09.2015 unter: www.akbild.ac.at/jobs

Die Akademie der bildenden Künste Wien strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen im künstlerischen und wissenschaftlichen Personal und in Leitungspositionen an und ersucht nachdrücklich um Bewerbungen von qualifizierten Frauen, die bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen werden. Gleichfalls verpflichtet sich die Akademie der bildenden Künste Wien zu antidiskriminierenden Maßnahmen in der Personalpolitik. Die Bewerber_innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Mag. Evelyn Barovsky

Rechts- und Personalabteilung

532. Hinweis zur Ausschreibung von Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sowie von Stellen des allgemeinen Universitätspersonals

Die Ausschreibung von Stellen der Universität Innsbruck erfolgt nicht mehr über diesen Teil des Mitteilungsblatts, sondern kann im Karriereportal der Universität Innsbruck jeweils unter der betreffenden Stellenbezeichnung (Chiffre) abgerufen werden:
http://orawww.uibk.ac.at/public_prod/owa/karriereportal.home

Für die Redaktion:

Mag. Johannes Weber
